

Geschäftsordnung für den BdSJ Diözese Trier

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BdSJ in der Diözese Trier. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe auf Bezirksebene, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Diözesanversammlung des Diözesanjugschützenrates

§ 2 - Termin

Im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres wird eine Diözesanversammlung des Diözesanjugschützenrates durchgeführt. Der Diözesanvorstand beschließt die Termine der Diözesanversammlung, und gibt den Termin der nächsten Diözesanversammlung mindestens ein halbes Jahr im voraus schriftlich den Mitgliedern des Diözesanjugschützenrates bekannt, oder verkündet den Termin mündlich im Rahmen einer Diözesanversammlung.

§ 3 - Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanvorstand vorläufig beschlossen. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn beim Diözesanvorstand (Geschäftsstelle) schriftlich einzureichen.

(2) Fristgerechte Anträge zur Tagesordnung sind von dem Diözesanvorstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Gegebenenfalls gebildete Ausschüsse leiten ihre Arbeitsergebnisse drei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

§ 4 - Einladung

Zur Diözesanversammlung wird acht Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen.

Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge an die Mitglieder des Diözesanjugschützenrates zu versenden.

§ 5 - Stellvertretung

Jedes stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanjugschützenrates außer dem Diözesanvorstand kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung des vertretenen Mitglieds dem Diözesanvorstand vorgelegt wird. Eine Doppelvertretung ist nicht zulässig.

§ 6 - Leitung und Moderation

Die Verantwortung für Leitung und Protokollführung obliegt dem Diözesanvorstand. Grundsätzlich leitet der Diözesanjugschützenmeister die Versammlung. Er kann die Leitung der Versammlung einer Moderation übertragen. Jederzeit kann der Diözesanvorstand das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 7 - Beginn der Beratungen

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

- I. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- II. Feststellung der Beschlußfähigkeit
- III. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Diözesanversammlung
- IV. Feststellung der Tagesordnung

(2) Die Diözesanversammlung kann die Tagesordnungspunkte ergänzen, die Reihenfolge ändern oder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

(3) Anträge die nicht bis spätestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung zugeleitet wurden und Anträge, die im Verlauf der Beratung gestellt werden, können als Initiativanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der abgegebenen Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung befürwortet.

(4) Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall im Verlauf der Versammlung beantwortet werden.

§ 8 - Schluß der Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Die Abstimmung über den Schlußantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung und ggf. der Antragsteller des Antrages der zu diesem Zeitpunkt beraten wird, nach dem Schluß- bzw. Vertagungsantragsteller noch das Wort erhält.

(2) Der Schlußantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 9 - Öffentlichkeit/Rederecht

(1) Die Diözesanversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Die Diözesanversammlung kann Gäste aufgrund eines formlosen Antrages eines Mitgliedes des Diözesanjugschützenrates zulassen. Jedes Mitglied des Diözesanjugschützenrates hat ein Rederecht. Der Diözesanjugschützenmeister kann Gästen ein Rederecht einräumen und entziehen.

§ 10 - Beschlußfähigkeit

(1) Die Diözesanversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus den Reihen des Diözesanvorstandes, des Diözesanbundesmeisters und der Bezirksjungschützenmeister im Versammlungsraum anwesend sind.

(2) Eine einmal festgestellte Beschlußfähigkeit dauert bis zum Schluß der Diözesanversammlung an, unbeschadet des Umstandes, daß zwischenzeitlich weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11 - Beratungsordnung

(1) Die Leitung der Versammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang dies erfordert.

(2) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn, als auch nach Schluß der Beratung das Wort verlangen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

(3) Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Dies kann jedoch von der Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

(4) Die Leitung der Versammlung kann Rednern die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist Widerspruch möglich. Wird Widerspruch eingelegt, wird die Beratung unterbrochen. Über den Widerspruch entscheidet der Diözesanvorstand. Die Entscheidung ist bei ihrer Verkündung zu begründen. Anschließend wird die Beratung fortgesetzt.

Antragstellung

§ 12 - Anträge

Anträge können von Mitgliedern des Diözesanjugschützenrates, den Diözesanleitungen der BDJ-Mitgliedsverbände der Diözese Trier, dem Bundesjugschützenmeister sowie von den Diözesanjugschützenmeistern anderer Diözesen gestellt werden.

§ 13 - Anträge zur Sache

Anträge zur Sache sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluß über einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung herbeiführen will. Liegen mehrere Anträge zur Sache zu demselben Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Fassung. In Zweifelsfällen

entscheidet die Versammlungsleitung. Jeder Antrag zur Sache wird einzeln zur Abstimmung gestellt.

§ 14 - Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluß über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen.

Dazu gehören abschließend:

- Hinweis zur Geschäftsordnung
- Anträge auf Schluß der Sitzung
- Anträge auf Vertagung der Sitzung
- Anträge auf Nichtbefassung über einen Beratungsgegenstand
- Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes
- Dringlichkeitsanträge (§ 16 V)
- Anträge auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an eine Kommission oder ein anderes Organ
- Anträge auf Schluß der Aussprache
- Anträge auf Schluß der Rednerliste
- Anträge auf Beschränkung der Redner (z.B. auf bestimmte Funktionsträger/oder eine bestimmte Anzahl)
- Anträge auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder eine Einzelredezeit
- Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
- Anträge auf Unterbrechung der Aussprache

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Diözesanvorstandsmitgliedern, dem Diözesanbundesmeister und den Bezirksjungschützenmeistern gestellt werden. Wird die Leitung der Sitzung nicht vom einem Mitglied des Diözesanvorstandes, dem Diözesanbundesmeisters oder eines Bezirksjungschützenmeisters ausgeübt, so hat die Leitung der Versammlung ein Vorschlagsrecht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach § 14 Abs. 1 entschieden.

(4) Änderungs-, Zusatz-, und Gegenanträge sind unzulässig.

(5) Die Gegenrede zu einem Geschäftsordnungsantrag ist zulässig. Spricht niemand gegen den Geschäftsordnungsantrag, so ist dieser angenommen. Die Versammlungsleitung hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen. Nachdem eine Person gegen den Antrag gesprochen hat, wird über den Geschäftsordnungsantrag mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Abstimmung

§ 15 - Abstimmungsarten

(1) Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden regelmäßig in offener Abstimmung gefaßt.

(2) Die Abstimmung ist geheim, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied des Diözesanjugenschützenrates verlangt wird.

(3) Wird einem Antrag der Versammlungsleitung nicht widersprochen, so kann die Versammlungsleitung dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

§ 16 - Abstimmungsregeln

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(2) Stimmenthaltungen gelten als neutrale, gültige Stimme.

(3) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Offene Abstimmungen werden durch Hochhalten einer vor der Sitzung verteilten Stimmkarte durchgeführt. Geheime Abstimmungen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln.

(5) Beratungsgegenstände, deren Beratung abgeschlossen war, können im Wege eines Dringlichkeitsantrages erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierfür bedarf es der einfachen Mehrheit. Zur Änderung eines in diesem Zusammenhang bereits gefassten Beschlusses bedarf es einer 2/3 Mehrheit

(6) Wer bei Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmung im Irrtum war oder eine Stimme überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Stimmabgabe gegenüber der Versammlungsleitung formlos anfechten. Die Anfechtung muß bis zum Schluß der Versammlung dem Versammlungsleiter gegenüber erklärt werden. Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder die Stimmabgabe angefochten, kann die Versammlungsleitung die Abstimmung wiederholen, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 17 - Persönliche Erklärung

Nach Schluß der Beratung über einen Tagesordnungspunkt oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Versammlungsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder Bemerkung erteilen. Durch die persönliche Erklärung oder Bemerkung erhält der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die im Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder seine Stimmabgabe zu begründen.

Wahlen

§ 18 - Wahlausschuß

Zur Wahl des Diözesanvorstandes oder eines Diözesanvorstandsmitgliedes ist ein Wahlausschuß zu bilden. Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern die von den Mitgliedern des Diözesanjugschützenrates in einer Diözesanversammlung bestimmt werden, und von einem Mitglied des Diözesanvorstandes mit beratender Stimme. Dem Wahlausschuß dürfen keine Kandidaten angehören.

Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 19 - Vorbereitung der Wahl

(1) Die Wahl des Diözesanvorstandes wird spätestens drei Monate vor der Wahl in der BdSJ-Verbandszeitung „INFO“ ausgeschrieben. Der Wahlausschuß führt Gespräche mit allen Bezirksjugschützenmeistern sowie mit vorgeschlagenen bzw. an einem Vorstandsamt interessierten Personen.

(2) Der Wahlausschuß informiert den Diözesanjugschützenmeister regelmäßig über seine laufenden Aktivitäten. und die bisherigen Ergebnisse seiner Arbeit.

§ 20 - Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl zum Diözesanvorstand wird durch den Wahlausschussvorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlungen mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der bisherigen Kandidaten. Darauf eröffnet der Vorsitzende die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Diözesanjugschützenrates.

(2) Die vorgeschlagenen Kandidaten stellen sich vor. Die Mitglieder des Diözesanjugschützenrates haben das Recht an die Kandidaten Fragen zu richten. Über die Unzulässigkeit einer Frage entscheidet der Wahlausschussvorsitzende. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung ist unzulässig.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Abstimmung. Die Wahl erfolgt in jedem Fall in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(4) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung

(5) Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgesehenen Fassung mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuß.

(6) Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis fest; der Vorsitzende verkündet es und vermittelt die Annahme der Wahl durch die/den Gewählten. Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, wird diese Wahlhandlung wiederholt.

§ 21 - Anfechtung der Wahl

Das Wahlergebnis kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Wahl formlos gegenüber dem Wahlausschuß angefochten werden. Über die Zulassung sowie über den Anfechtungsgrund selbst, entscheidet der Wahlausschuß. Stimmzettel sind bis zum Ablauf dieser Frist aufzubewahren.

§ 22 - Sonstige Wahlen

Auf sonstige Wahlen werden die §§ 20, 21 analog angewendet. Es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies unwidersprochen beantragt ist.

Protokoll

§ 23 - Protokoll der Diözesanversammlung

(1) Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das neben dem Protokollführer vom Diözesanjugschützenmeister unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und allen ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

(2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Diözesanjugschützenrates innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von drei Wochen nach Zugang beim Diözesanvorstand (Geschäftsstelle) gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Widerspruch erhoben wird.

(3) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder des Diözesanjugschützenrates über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs wird regelmäßig bei der nächsten Diözesanjugschützenratssitzung entschieden.

Schlußbestimmungen

§ 24 - Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Diözesanjugschützenrates. Der Antrag ist ein Antrag muß den Mitgliedern des Diözesanjugschützenrates mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 25 - Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanjugschützenrates. Im Einzelfall kann von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

§ 26 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch den Diözesanjugschützenrat in Kraft.

Die Geschäftsordnung ist durch den Diözesanjugschützenrat durch Beschluss vom 13. Dezember 1997 angenommen worden.